



**Niedersächsische
Landeswahlleiterin**

**Kommunalwahlen am 12. September 2021
in Niedersachsen**

**Informationen
für Parteien, Wählergruppen
und Einzelpersonen
zur Aufstellung und Einreichung
von Wahlvorschlägen**

1.	Vorwort.....	4
2.	Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen als Wahlvorschlagsträger.....	4
2.1	Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz	4
2.2	Wählergruppe	5
2.3	Einzelpersonen	6
3.	Die Aufstellung von Wahlvorschlägen	6
3.1	Geltungsbereich der Wahlvorschläge	6
3.2	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber	7
4.	Die Aufstellungsversammlung	7
4.1	Stimmberechtigung	8
4.2	Einberufung der Aufstellungsversammlung	8
4.3	Bewerberinnen und Bewerber	9
4.4	Wahlverfahren.....	9
4.5	Geheime Wahl	10
4.6	Sonstige Verfahrensvorschriften	11
5.	Inhalt und Form der Wahlvorschläge.....	12
5.1	Angaben und Unterlagen	12
5.2	Unterstützungsunterschriften.....	13
5.3	Vertrauenspersonen.....	14
6.	Einreichung der Wahlvorschläge	15
7.	Das Mängelbeseitigungsverfahren	15
8.	Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen.....	15

Herausgeberin:
Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 - 4788, 4790, 4792
Telefax: (0511) 120 - 4789
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de
Internet: <https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>
Stand: Oktober 2020

1. Vorwort

Die nachfolgenden Informationen für Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen, die sich mit Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen (Wahlen zu den Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäten, Kreistagen, der Regionsversammlung sowie der Orts- und Stadtbezirksräte) beteiligen wollen, greifen zahlreiche Fragestellungen auf, die im Vorfeld dieser Wahlen immer wieder gestellt werden. Für weitere Fragen stehen die örtlich zuständigen Wahlleiterinnen und Wahlleiter bei den Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover gerne zur Verfügung.

2. Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen als Wahlvorschlagsträger

§ 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ermöglicht es neben Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes auch Wählergruppen und wahlberechtigten Einzelpersonen, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen einzureichen. Sie werden daher zusammenfassend als Wahlvorschlagsträger bezeichnet.

Die folgenden Ausführungen informieren über die wesentlichen Merkmale der einzelnen Wahlvorschlagsträger und die wahlrechtlichen Bestimmungen für die Kandidatur bei Kommunalwahlen wie die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen.

2.1 Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz

Der Begriff der Partei ist im Parteiengesetz (PartG) geregelt. Nach § 2 Abs. 1 PartG sind Parteien „Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen“. Die Parteieigenschaft lässt sich begründen, wenn die Partei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bietet. Zum Nachweis der Parteieigenschaft sind diesbezüglich u. a. eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm sowie die satzungsgemäße Stellung des Parteivorstandes erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 PartG verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes sind Vereinigungen mit ausschließlich kommunalpolitischer Zielrichtung keine politischen Parteien. Diese können jedoch als Wählergruppe an den Kommunalwahlen teilnehmen (siehe 2.2).

Parteien, die bisher weder im Niedersächsischen Landtag noch im Deutschen Bundestag vertreten sind, müssen, um Wahlvorschläge einreichen zu können, der Landeswahlleiterin

gegenüber ihre Wahlteilnahme anzeigen. Diese sog. Wahlanzeige muss der Landeswahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl (bei den Kommunalwahlen 2021 am 14.06.2021) vorliegen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Der Wahlanzeige sind ein Abdruck der schriftlichen Satzung und des schriftlichen Programms der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

2.2 Wählergruppe

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) definiert die Wählergruppe in § 21 Abs. 1 Satz 1 als „Gruppe von Wahlberechtigten“. Gesetzliche Vorgaben bestehen - anders als für Parteien - nicht, so dass keine besonderen Anforderungen an die Gründung, die innere Struktur und die Größe einer Wählergruppe gestellt werden. Wählergruppen müssen somit nicht in einem organisatorisch verfestigten Rahmen auftreten, mitgliederschaflich organisiert oder durch Satzung verbunden sein.

Eine Wählergruppe liegt vor, wenn sich Wahlberechtigte zu einer eigenständigen Vereinigung, die nicht Partei i. S. d. Art. 21 Grundgesetz ist, mit dem Ziel zusammenschließen, Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die Kreis- oder Regionswahl, Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtbezirksrats- oder Ortsratswahl aufzustellen.

Die Wählergruppe muss ein sog. Kennwort führen (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 NKWG), welches den Wählerinnen und Wählern deutlich macht, dass es sich bei der Vereinigung nicht um eine Partei, sondern um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlgebiet handelt (z. B. „Wählergruppe A-Dorf“, „Wählergemeinschaft B-Dorf“, „Wählerinitiative C-Dorf“, „D-Dorfer Wählerbündnis“ o. ä.). Die Wählergruppe kann neben dem Kennwort eine Kurzbezeichnung führen. Weder Kennwort noch Kurzbezeichnung dürfen den Namen einer bestehenden Partei, deren Kurzbezeichnung oder wesentliche Bestandteile des Parteinamens enthalten, um Verwechslungen auszuschließen (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG).

Obwohl wahlrechtlich nicht erforderlich, kann es zweckmäßig sein, in einer Gründungsversammlung (oder zu einem späteren Zeitpunkt) eine Satzung und ein Programm zu beschließen. Die Satzung sollte u. a. Regelungen über den Namen der Wählergruppe, die Bildung und Zuständigkeiten der einzelnen Organe (z.B. Vorstand, Mitgliederversammlung usw.) und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft enthalten. Das Programm enthält üblicherweise die politischen Kernaussagen, denen sich eine politische Vereinigung verpflichtet fühlt.

Sofern eine Wählergruppe mitgliederschaflich organisiert werden soll, kann sie als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79 BGB) geführt werden. Die Entscheidung über die jeweilige Rechtsform ist den Initiatorinnen und Initiatoren überlassen. Beiden Rechtsformen liegt ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck (Teilnahme am kommunalpolitischen Geschehen als nichtwirtschaftlicher Verein) zugrunde. Durch übereinstimmende Erklärung wird zudem eine körperschaftliche Organisation herbeigeführt, die einen dauernden Bestand unabhängig von der Individualität ihrer Mitglieder sichert.

2.3 Einzelpersonen

Wahlberechtigte Einzelpersonen können sowohl sich selbst als auch eine andere Person als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber vorschlagen.

3. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

3.1 Geltungsbereich der Wahlvorschläge

Das Wahlgebiet (Landkreis, Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Stadtbezirk oder Ortschaft) besteht aus mindestens einem Wahlbereich, ist aber insbesondere in größeren Kommunen aus wahltechnischen Gründen in verschiedene Wahlbereiche aufgeteilt. Die Wahlbereiche bilden die räumliche Grundlage der Bewerberaufstellung. Die Zahl der zu bildenden Wahlbereiche ist dabei von der Zahl der Abgeordneten abhängig (§ 7 NKWG). Für die rechtzeitige Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Vertretung (Kreistag oder Regionsversammlung, Rat, Samtgemeinderat) zuständig.

Für die Wahlvorschlagsträger ist die Einteilung des Wahlgebiets in mehrere Wahlbereiche deshalb von besonderer Bedeutung, weil Wahlvorschläge sich immer auf einen bestimmten Wahlbereich beziehen und die Bewerberinnen und Bewerber daher jeweils in einem bestimmten Wahlbereich kandidieren müssen. Nur wenn das Wahlgebiet lediglich einen Wahlbereich bildet, gilt ein Wahlvorschlag daher für die Wahl im gesamten Wahlgebiet (§ 21 Abs. 3 NKWG). Folgende Grundsätze sind bei der Wahlplanung zu beachten:

- Parteien und Wählergruppen können Wahlvorschläge für sämtliche Wahlbereiche einreichen, müssen aber nicht „flächendeckend“ antreten.
- Einzelpersonen dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren.
- Parteien und Wählergruppen dürfen für jeden Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 23 Abs. 2 NKWG).
- Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG).
- Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen gelten einheitlich für die Personen- und Listenwahl.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind unzulässig. Allerdings können Parteien parteilose Bewerberinnen und Bewerber und Wählergruppen Parteimitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Außerdem können mehrere Parteien oder Wählergruppen als eigens gebildete Wählergruppe einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Zahl der Bewerberinnen und Bewerber

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag richtet sich zum einen nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, zum anderen nach der Anzahl der Wahlbereiche:

- In Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich darf die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag die Zahl der zu wählenden Abgeordneten um bis zu fünf übersteigen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NKWG).
- In Wahlgebieten mit mehr als einem Wahlbereich ergibt sich die Zahl der auf dem Wahlvorschlag zulässigen Bewerberzahl aus folgender Berechnung:
Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt durch die Zahl der Wahlbereiche plus 3. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
Beispiel: In einem Landkreis, in dem 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen sind, und der in 6 Wahlbereiche aufgeteilt ist, kann eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich bis zu 12 Bewerberinnen und Bewerber benennen ($50 : 6 + 3 = 11,33 \rightarrow 12$, § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG).
- Ein Einzelwahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin bzw. einen wählbaren Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Die Aufstellungsversammlung

Jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag einreichen will, muss eine Versammlung durchführen, in der die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags in geheimer Abstimmung gewählt werden und in der die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt wird (§ 24 Abs. 1 Satz 1 NKWG).

Die Aufstellung des Wahlvorschlags kann unmittelbar durch eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Mitgliederversammlung, § 24 Abs. 1 Satz 1 NKWG) oder durch eine Versammlung von Delegierten erfolgen, die von den Mitgliedern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe aus deren Mitte zu diesem Zweck gewählt worden sind (Delegiertenversammlung, § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Die folgenden Ausführungen über die Aufstellungsversammlung betreffen die Versammlung von Mitgliedern von Parteien bzw. Angehörigen von Wählergruppen und die Delegiertenversammlung.

Ist in einer Gemeinde oder Samtgemeinde keine Parteiorganisation vorhanden, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl von den für die Kreis- oder Regionswahl zuständigen Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten bestimmen zu lassen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG). Eine entsprechende Möglichkeit entfällt für Wählergruppen, da diese immer für ein bestimmtes Wahlgebiet gebildet werden. Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Ortsräte und Stadtbezirksräte kann von den für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten vorgenommen werden, sofern in dem Stadtbezirk oder in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist

(§ 45 q Abs. 3 Satz 1 NKWG). Für Wählergruppen besteht diese Möglichkeit entsprechend (§ 45 q Abs. 3 Satz 2 NKWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in einer für das gesamte Wahlgebiet einheitlichen Versammlung zu bestimmen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 NKWG). Teilversammlungen für einzelne oder mehrere Wahlbereiche, an denen nur die in den jeweiligen Wahlbereichen wohnenden Mitglieder oder Delegierten teilnehmen, sind unzulässig.

4.1 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind nur die für die jeweilige Wahl wahlberechtigten Parteimitglieder bzw. Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe. Das Wahlrecht muss bereits am Tage der Versammlung, nicht etwa erst am Wahltag, bestehen. An der jeweiligen Aufstellungsversammlung darf daher nur mitwirken, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- mindestens 16 Jahre alt ist,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung im Wahlgebiet (Landkreis oder Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk) wohnt und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für das Stimmrecht unbeachtlich ist die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer bestimmten örtlichen Parteiorganisation, so dass auch Parteimitglieder stimmberechtigt sind, die im Wahlgebiet wohnen ohne der dortigen Parteigliederung anzugehören. Insofern ist dafür Sorge zu tragen, dass auch diese stimmberechtigten Personen von der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterrichtet werden.

Umfasst ein Wahlgebiet mehrere Gebietsverbände einer Partei (z. B. Landkreis), muss die Mitgliederversammlung gemeinsam erfolgen.

Soll die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch Delegierte erfolgen, sind die Delegierten aus der Mitte der Mitgliederversammlungen zu wählen. Sie müssen ebenfalls wahlberechtigt sein.

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 44 Monate - dies ist für die Kommunalwahlen 2021 der 01.07.2020, für die Delegierten frühestens 40 Monate - dies ist der 01.03.2020 - nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden (§ 24 Abs. 1 Satz 7 NKWG). In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen darf die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erst nach der Festlegung der Wahlbereiche erfolgen (§ 7 Abs. 5 NKWG).

4.2 Einberufung der Aufstellungsversammlung

Über die Zuständigkeit für die Einberufung sowie über Form und Inhalt der Einberufung einer Aufstellungsversammlung enthält das Gesetz keine näheren Regelungen. Hier sind - soweit vorhanden - die von der Partei oder Wählergruppe erlassenen Regelungen

(z. B. in Satzungen) maßgeblich. Der demokratische Charakter der Wahl ist nur dann gewahrt, wenn alle im Wahlgebiet wohnenden Parteimitglieder bzw. Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe zur Aufstellungsversammlung eingeladen werden. Bereits die Einberufung einer Versammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Einladung muss mit dem Hinweis versehen sein, dass auf der Versammlung die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und ihre Reihenfolge bestimmt werden sollen.
- Die Form der Einberufung muss geeignet sein, alle stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder stimmberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe über die Aufstellungsversammlung zu unterrichten.
- Die Ladungsfrist soll 3 Tage nicht unterschreiten.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber

Um ein kommunales Mandat in einer Vertretung können sich Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bewerben, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Wahlgebiet (Landkreis oder Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Stadtbezirk oder Ortschaft) wohnen und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 49 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Die Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein. Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe müssen nicht Angehörige der Wählergruppe sein.

4.4 Wahlverfahren

Ein bestimmtes Verfahren für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die geheime Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag schreibt das Gesetz nicht vor. Soweit das Wahlverfahren nicht durch die internen Regelungen der Partei oder Wählergruppe vorgegeben ist, muss die Aufstellungsversammlung in jedem Fall ein Wahlverfahren und die Mehrheit festlegen, die für die Aufstellung als Bewerberin bzw. Bewerber und deren Reihenfolge erreicht werden muss (einfache, absolute oder eine sonstige qualifizierte Mehrheit z.B. 2/3 - Mehrheit). Beschließt die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren, das von den internen Regelungen des Wahlvorschlagsträgers abweicht, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. In jedem Fall ist bei der Kandidatenaufstellung ein Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen einzuhalten:

So ist zu gewährleisten, dass das Recht der Aufstellungsversammlung, die Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag zu bestimmen, sowie das Recht der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung, Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen, weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt wird. Auch Selbstvorschläge sind zulässig. Wird der Aufstellungsversammlung ein dem Satzungsrecht bzw. dem Versammlungsbeschluss entsprechend vorschriftsmäßiger Bewerbervorschlag unterbreitet, muss dieser auch zur Diskussion und Abstimmung

gestellt werden. Zudem ist den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dazu ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Redezeit zur Verfügung zu stellen. Als „angemessen“ wird man grundsätzlich eine Redezeit von 10 Minuten ansehen können. Über die Bewerberinnen und Bewerber und über ihre jeweiligen Listenplätze kann gleichzeitig oder gesondert abgestimmt werden.

Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung wäre es unvereinbar, wenn der Aufstellungsversammlung eine vorgefertigte Liste zur Abstimmung vorgelegt wird, über die sie nur noch mit „ja“ oder „nein“ abstimmen kann. Es genügt auch nicht, den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung nur das formelle Recht einzuräumen, einen Änderungsantrag zu der vorgelegten Liste zu stellen. Es ist vielmehr auch durch das konkrete Verfahren zu gewährleisten, dass das freie Initiativ- und Vorschlagsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht beeinträchtigt wird.

Es muss jedoch nicht über jede einzelne Person in getrennten Wahlgängen abgestimmt werden. Eine Sammel- oder Blockwahl, bei der mehrere Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig bestimmt werden, ist zulässig, wenn keine von dem Vorschlag abweichenden Gegenkandidaturen und darüber hinaus auch keine Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber angemeldet werden. Werden also unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze von den Stimmberechtigten keine Änderungen einer vorbereiteten Liste beantragt, ist es nicht zu beanstanden, wenn über die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag in einem geheimen Wahlgang mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt wird. Entscheidend ist, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern tatsächlich die Möglichkeit gegeben wird, Änderungs- oder Alternativanträge (sei es zur Person oder zur Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten) zu stellen oder ihn insgesamt zu verwerfen und hierüber eine Diskussion und Abstimmung herbeizuführen.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann die Partei oder Wählergruppe aufgrund ihrer Satzungsautonomie das Wahlverfahren näher ausgestalten. Dies betrifft die Wahl der Delegierten, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie das Wahlverfahren und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

Den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern wird empfohlen, in Zweifelsfällen die beabsichtigte konkrete Verfahrensweise mit der zuständigen Wahlleiterin bzw. mit dem zuständigen Wahlleiter abzustimmen.

4.5 Geheime Wahl

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag erfolgen durch geheime Abstimmung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Auf sie kann nicht verzichtet werden. Die geheime Stimmabgabe ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Aus dem Erfordernis einer geheimen Abstimmung folgt, dass

- jede Person unbeobachtet von anderen Personen und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre Stimme abgeben kann und abgibt und
- die Entscheidung jeder abstimmenden Person auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt.

Es ist daher zu empfehlen möglichst eine Abstimmurne, gleiche Stimmzettel und gleichfarbige Stifte zu verwenden. Eine Abstimmungskabine ist nur dann erforderlich, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, ohne sie eine geheime Abstimmung durchzuführen. Das Gebot, für die Stimmabgabe der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer einheitliche Stimmzettel zu verwenden, ist auch gewahrt, wenn diese leer sind und die abstimmenden Personen die Namen der bevorzugten Bewerberinnen und Bewerber handschriftlich benennen.

Aus dem Erfordernis der geheimen Abstimmung folgt im Übrigen, dass an einer Versammlung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder drei wahlberechtigte Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe teilnehmen müssen.

4.6 Sonstige Verfahrensvorschriften

Neben den Vorkehrungen für die Sicherung einer geheimen Wahl sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Aufstellungsversammlung ist berechtigt, auch wählbare Personen aufzustellen, die zwar nicht zur Versammlung erschienen sind, aber schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.
- Die Bewerberaufstellung kann auch in einer nichtöffentlichen Versammlung erfolgen.
- Die Bewerberaufstellung ist ein einheitlicher Vorgang. Dies schließt eine gestaffelte Bewerberaufstellung in mehreren Zusammenkünften nicht von vornherein aus. Allerdings muss die „Identität“ der Aufstellungsversammlung dergestalt gewahrt bleiben, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den Zusammenkünften besteht, sich die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber also insgesamt als ein einheitlicher Vorgang darstellt.
- Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter muss nicht im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ist sie/er nicht wahlberechtigt, darf sie/er sich jedoch an der Abstimmung über die zu nominierenden Bewerberinnen und Bewerber nicht beteiligen.
- Über das Aufstellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie beinhaltet die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge. Weiterhin ist darin die Angabe über den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und zwei aus der Mitte der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer (diese müssen ebenfalls nicht zwingend wahlberechtigt sein) haben darüber hinaus gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 24 Abs. 3 NKWG). Darüber hinaus ist zu versichern, dass alle wahlberechtigten Mitglieder Bewerberinnen und Bewerber

ber vorschlagen und diese sich und ihr Programm auf Antrag in gebotener Zusammenfassung vorstellen konnten. Für die Niederschrift ist ein vorgegebenes Muster zu verwenden (s. u.).

- Plant eine Partei oder eine Wählergruppe Wahlvorschläge für Wahlen auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen (z. B. Orts-, Gemeinde- und Samtgemeinderat) aufzustellen, kann dies im Rahmen einer gemeinsamen Versammlung geschehen. In diesen Fällen ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass an der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die jeweilige Wahl nur die für diese Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe mitwirken.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen einen bestimmten Inhalt und eine vorgeschriebene Form haben, wenn sie zugelassen werden sollen.

5.1 Angaben und Unterlagen

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der **Anlage 5** zu § 32 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) fristgerecht schriftlich und vollständig einzureichen. So ist von jeder Bewerberin und jedem Bewerber der Familienname, der Vorname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Wohnanschrift anzugeben. Bei Wahlvorschlägen einer Partei ist zudem der Name und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei aufzuführen. Bei Wählergruppen ist das Kennwort der Wählergruppe und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung auf dem Wahlvorschlag anzugeben. Ferner ist die Bezeichnung des Wahlgebiets und des Wahlbereichs aufzuführen.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende weitere Unterlagen und Nachweise gem. § 32 Abs. 5 NKWO fristgerecht einzureichen:

1. Eine Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt von jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die nicht unter Nummer 2 fallen, nach dem Muster der **Anlage 8** Nr. 1 zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 a) NKWO sowie von allen Bewerberinnen und Bewerbern auf einem Parteiwahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei nach dem Muster der **Anlage 8** Nr. 2 zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 b) NKWO.
2. Eine Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt von jeder sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerin und jedem sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger nach dem Muster der **Anlage 9** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 NKWO.
3. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit von der Gemeinde oder Samtgemeinde nach dem Muster der **Anlage 10** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 NKWO.
4. Bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine Abschrift der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der **Anlage 11** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 NKWO

5. Bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine Versicherung an Eides statt von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sowie von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach dem Muster der **Anlage 12** zu § 32 Abs. 5 Nr. 6 NKWO
6. Bestimmt eine Partei auf der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf Kreisebene auch Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl oder Samtgemeindewahl (§ 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG), ist eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans vorzulegen, dass in der Gemeinde oder Samtgemeinde eine Parteiorganisation nicht vorhanden ist.

Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind bei den Kommunen erhältlich, deren Vertretung gewählt werden soll.

5.2 Unterstützungsunterschriften

Um sicherzustellen, dass nur ernsthafte Wahlvorschläge zur Wahl gestellt werden, sind gem. § 21 Abs. 9 NKWG Unterstützungsunterschriften erforderlich. Sie sollen den Nachweis erbringen, dass eine Partei oder Wählergruppe genügend Rückhalt unter den Wahlberechtigten findet.

Die notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag sind abhängig von der maßgeblichen Einwohnerzahl. So sind gem. § 21 Abs. 9 NKWG für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde für bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 Unterschriften erforderlich. Bei einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 20.000 werden mindestens 20 Unterschriften benötigt sowie bei einer Einwohnerzahl von über 20.000 mindestens 30 Unterschriften. Für die Kreiswahl sind mindestens 30 Unterschriften und für die Regionswahl mindestens 40 Unterschriften erforderlich. Die Unterschriften sind von wahlberechtigten Personen des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter werden nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 2 NKWO von der Wahlleitung des Wahlgebiets auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für jede Wahl (Kreis- oder Regionswahl, Gemeindewahl, Samtgemeindewahl, Stadtbezirkswahl, Ortsratswahl) darf eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter nur eine Unterstützungsunterschrift leisten. Soweit jemand mehrere Wahlvorschläge einer Wahl unterzeichnet, ist nur die erste von der Gemeinde oder Samtgemeinde bestätigte Unterschrift gültig. Alle anderen Unterschriften sind ungültig (§ 21 Abs. 9 Satz 5 NKWG).

Gültige Unterstützungsunterschriften können erst nach Aufstellung der Wahlvorschläge geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 Satz 2 NKWO). Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist nach dem Muster der **Anlage 7** zu § 32 Abs. 3 NKWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Unterstützungsunterschriften dürfen daher nur von Personen geleistet werden, die für die Wahl der jeweiligen Vertretung (Kreis-, Regions-, Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtbezirksrat- und Ortsratswahlen) wahlberechtigt

sind. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, können gültige Unterstützungsunterschriften darüber hinaus nur von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs abgegeben werden. Bei mehreren Wohnungen ist jeweils die Hauptwohnung maßgebend. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, brauchen keine Unterstützungsunterschriften beizubringen. Die Landeswahlleiterin gibt bekannt, für welche Parteien dies zutrifft. Weiterhin sind Unterstützungsunterschriften von den in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebiets bereits vertretenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen nicht erforderlich.¹ Dabei muss die mit einem Wahlvorschlag antretende Partei oder Wählergruppe mit der in der bisherigen Vertretung vertretenden Partei oder Wählergruppe identisch sein.² Die örtliche Wahlleiterin bzw. der örtliche Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung die Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge, für welche Vereinigungen bzw. Einzelpersonen dies zutrifft. Die Befreiung gilt jeweils nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. So braucht etwa eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeindevahl dem Unterschriftenerfordernis in denjenigen Gemeinden des Kreisgebiets, in denen sie nicht im Rat vertreten ist.

5.3 Vertrauenspersonen

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift – und möglichst auch mit Telefon- bzw. FAX-Anschluss und E-Mail-Adresse – bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauenspersonen benannt, ist jede dieser Personen dazu für sich allein berechtigt. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten – je nach Wahlvorschlagsträger - die Mitglieder des unterzeichnenden Parteiorgans, die drei unterzeichnenden Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe oder die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber selbst als Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 11 NKWG, § 33 NKWO).

¹ Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann in der Vertretung vertreten, wenn ein Mitglied der jeweiligen Vertretung bei der vorhergehenden Wahl aufgrund ihres Wahlvorschlags gewählt wurde. Eine Partei oder Wählergruppe gehört der Vertretung nicht mehr an, wenn alle auf ihrem Wahlvorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter ausgeschieden sind und die Sitze in der Vertretung wegen des Fehlens von Nachrückerinnen oder Nachrückern (Ersatzpersonen) aus dem Wahlvorschlag unbesetzt bleiben. Andererseits bleibt eine Partei oder Wählergruppe von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn die auf ihrem Wahlvorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter zwar ihre bisherige Fraktion verlassen, das Mandat aber behalten haben. Nicht mehr vertreten ist eine Partei oder Wählergruppe hingegen, wenn sich alle ihre Vertreterinnen und Vertreter unter Aufgabe ihrer bisherigen Partei- oder Wählergruppenzugehörigkeit einer anderen Fraktion angeschlossen haben. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zustand am Tag der Bestimmung des Wahltages (Thiele, Kommentar zum NKWG, § 21, Rn 27).

² In der Regel ist das dann der Fall, wenn die Partei oder Wählergruppe wieder mit demselben Kennwort antritt. Ein Wechsel in der Mitgliedschaft ist unschädlich. Reicht eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag hingegen mit einem geänderten oder neuen Kennwort ein, ist zunächst davon auszugehen, dass es sich um eine neue Partei oder Wählergruppe handelt. Dies gilt nicht, wenn mehr als die Hälfte der Anhängerinnen und Anhänger, die den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sich weiterhin zu der Wählergruppe bekennt. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können bereits vor Einreichung ihrer Wahlvorschläge bei der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter die Feststellung beantragen, ob sie Unterstützungsunterschriften beibringen müssen oder nicht (§ 31 Abs. 1 NKWO).

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die örtlich zuständige Wahlleiterin bzw. der örtlich zuständige Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 16 NKWG). Die Bekanntgabe enthält alle Angaben, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind. Neben der Zahl der Abgeordneten sind dies die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber, die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge sowie die Angabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Spätestens am 48. Tag vor der Wahl (bei den Kommunalwahlen 2021 am **26.07.2021**), 18.00 Uhr müssen die Wahlvorschläge der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vorliegen. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten, da verspätete Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge bereits vor dem Termin einzureichen, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Die zuständige Wahlleiterin bzw. der zuständige Wahlleiter ist in der Regel über die Kommune zu erreichen, deren Vertretung gewählt werden soll.

7. Das Mängelbeseitigungsverfahren

Nachdem die Wahlvorschläge eingereicht worden sind, prüft die jeweilige Wahlleiterin bzw. der jeweilige Wahlleiter sie unverzüglich auf Mängel (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Diese Vorprüfung dient der Vorbereitung der endgültigen Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss (§ 28 NKWG). Stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bei dieser Vorprüfung Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert diese auf, die Mängel rechtzeitig bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Dadurch soll erreicht werden, dass ein Wahlvorschlag nicht an leicht feststellbaren und durch Änderung oder Ergänzung behebbaren Mängeln scheitert. Trotz Vorprüfung durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter trägt der Wahlvorschlagsträger selbst die Verantwortung dafür, dass sein Wahlvorschlag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

8. Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (26.07.2021) kann ein Wahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert (Austausch oder nachträgliche Benennung von zusätzlichen Bewerberinnen und Bewerbern, Änderung der Bewerberreihenfolge oder ersatzlose Streichung einzelner Bewerberinnen und Bewerber) oder zurückgezogen werden.

Ein vor Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegter Wahlvorschlag kann daher bis zu diesem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung abgeändert werden, die vom zuständigen Parteiorgan, den Unterzeichnern des Wahlvorschlags der Wählergruppe oder der Einzelperson zu unterzeichnen ist. Im Falle von Wahlvorschlagsträgern, die dem Erfordernis von Unterstüt-

zungsunterschriften unterliegen (s.o.), müssen zwei Drittel der ursprünglichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auch die Änderung oder die Rücknahme des Wahlvorschlags unterzeichnen (§ 26 Satz 3 NKWG). Die Änderung eines Wahlvorschlags setzt immer einen entsprechenden Beschluss der Aufstellungsversammlung voraus.

Die vollständige Zurückziehung eines eingereichten Wahlvorschlags bedarf hingegen nicht der Zustimmung der Aufstellungsversammlung. Es ist daher ausschließlich eine interne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers, wenn die Zurückziehung ohne entsprechende Rückkoppelung erfolgt. Mit Blick auf die Wahrung des innerparteilichen Friedens und das Demokratieprinzip sollte die Zurückziehung jedoch auf dem Willen der Aufstellungsversammlung fußen.

Änderungs- und Rücknahmeerklärungen sind unwiderruflich.

Vor Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Bewerberin oder ein Bewerber auch selbst durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter von der Kandidatur zurücktreten (§ 25 Abs. 1 NKWG). Die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers wird hierüber umgehend von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter informiert. Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden. Scheidet eine Bewerberin oder ein Bewerber eines Wahlvorschlags aus und ist in der Aufstellungsversammlung nichts anderes bestimmt worden, rücken die nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag jeweils um einen Platz vor.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden, selbst dann nicht, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.